

Benutzungsordnung

für das Deutschordensschloss Heilbronn-Kirchhausen vom 01. Januar 2016

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 22.10.2015 folgende Benutzungsordnung für das Deutschordensschloss Heilbronn-Kirchhausen beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

1. Das Deutschordensschloss in Heilbronn-Kirchhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Es dient als Amtssitz des Bürgeramts und des Notariats Heilbronn-Kirchhausen, dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie dem Vereinsleben des Stadtteils. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten und der Schlossinnenhof sowie der Schlossgraben örtlichen Vereinen, Kirchen und sonstigen juristischen Personen auf Antrag überlassen.
2. Aufgrund der Repräsentationswirkung des Deutschordensschlosses ist eine Vermietung von Räumlichkeiten für Familienfeiern, für gewerbliche Zwecke oder gleichgestellten Veranstaltungen nicht vorgesehen.
3. Die Entscheidung über Ausnahmen und ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgeramt Kirchhausen.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die Vereinbarung über die mietweise Überlassung des Deutschordensschlosses bedarf eines schriftlichen Überlassungsvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
2. Der Überlassungsvertrag kommt durch Übersendung / Übergabe des vom Bürgeramt Kirchhausen unterschriebenen Überlassungsvertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) zustande.
3. Im Rahmen einer Eheschließung genügt als Begründung des Vertragsverhältnisses die Vereinbarung zur Durchführung der standesamtlichen Eheschließung im Deutschrittersaal in den jeweiligen Anmeldeunterlagen zur Eheschließung.
4. Aus einer vorläufigen Reservierung von zur Vermietung vorgesehenen Räumlichkeiten des Deutschordensschlosses für einen bestimmten Veranstaltungstermin kann kein Anspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.
5. Der Veranstalter benennt im Überlassungsantrag schriftlich einen verantwortlichen und bevollmächtigten Veranstaltungsleiter, der bei Übergabe der Mietsache und während der Veranstaltung anwesend und telefonisch erreichbar sein muss. Dieser ist für das Bürgeramt

Kirchhausen der zuständige Ansprechpartner in allen während der Vertragsdurchführung auftretenden Angelegenheiten.

- Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen jegliche Form von Extremismus, z.B. rechts- oder linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine extremistischen Inhalte, z.B. rechts- oder linksextremistischer, rassistischer, antisemitischer und antidemokratischer Art haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 3 Benutzungsentgelte

- Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten des Deutschordensschlosses folgende Entgelte zu entrichten:

Nutzungsart	Räumlichkeit	Dauer	Entgelt in Euro
standesamtliche Eheschließung	Deutschrittersaal	einmalig	50,00
Kulturelle Veranstaltung	Deutschrittersaal	bis zu 6 Stunden ohne Heizung Zusatzstunde ohne Heizung	80,00 10,00
Kulturelle Veranstaltung	Deutschrittersaal	bis 6 Stunden mit Heizung Zusatzstunde mit Heizung	100,00 13,00
Kulturelle Veranstaltung	Deutschrittersaal	Strom- und Wasserkosten pauschal je Veranstaltung bis 6 Stunden Zusatzstunde Strom- und Wasserkosten	13,00 2,50
Sport-, Übungs- (z.B. Chorprobe, Gardetanz,...) und schulische Zwecke sowie Besprechungen	Deutschrittersaal	je Stunde, inklusive Heizung, Strom und Wasserkosten	10,00
Kulturelle Veranstaltung	Foyer	bis zu 6 Stunden je Zusatzstunde	50,00 08,00
Kulturelle Veranstaltung	Schulungsraum	bis zu 6 Stunden	30,00

staltung	(Raum 7)	je Zusatzstunde	06,00
Sport-, Übungs- (z.B. Chorprobe, Gardetanz,...) und schulische Zwe- cke sowie Bespre- chungen	Schulungsraum (Raum 7)	je Stunde, inklusive Heizung, Strom und Wasserkosten	06,00
Kulturelle Veran- staltung	Vereinsraum (alter Sitzungssaal) bis 18 Personen	bis zu 6 Stunden je Zusatzstunde	25,00 06,00
Sport- und schu- lische Zwecke sowie Bespre- chungen	Vereinsraum (alter Sitzungssaal) bis 18 Personen	je Stunde, inklusive Heizung, Strom und Wasserkosten	06,00
Generell	Schlossinnenhof	je Stunde ohne Strom- und Wasserkosten je Stunde mit Strom- und Was- serkosten	04,00 05,00
Generell	Schlossgraben	bis zu 6 Stunden je Zusatzstunde	25,00 06,00
Generell	Küche	Pauschal	15,00
Auf- und Abbau- zeiten	je Räumlichkeit des Deutschordensschlosses	je Stunde	6,00

Das oben genannte Entgelt für die Benutzung wird nur für die jeweilige Öffnungszeit erhoben.

2. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Bürgeramt Kirchhausen im Einzelfall abweichende, auch höhere Entgelte festlegen.
3. Die städtischen Sitzungen und Besprechungen sowie Veranstaltungen der Stadt Heilbronn im und ums Deutschordensschloss sind kostenfrei.
4. Veranstaltungen mit einer Veranstaltungsdauer von bis zu drei Tagen zur Förderung des kulturellen Lebens im Stadtteil sind einmal pro Jahr für örtlich eingetragene Vereine, das örtliche Ortskartell und örtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts kostenfrei. Nicht ausgeschöpfte Tage sind nicht übertragbar.
5. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die Kosten für Sonderreinigung oder Sonderleerung des Müllcontainers dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
6. Mehrere Veranstalter haften für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.
7. Das Bürgeramt Kirchhausen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung dient dazu, die vertragsgemäße Vertragserfüllung sicherzustellen. Die Sicherheitsleistung ist spätestens drei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung für den im

Vertrag angegebenen Vertragsgegenstand auf ein Konto der Stadt Heilbronn einzuzahlen. Die Sicherheitsleistung kann im Anschluss der Veranstaltung mit dem entstandenen Rechnungsbetrag verrechnet werden. Ein anfallender Differenzbetrag wird durch das Bürgeramt Kirchhausen nachgefordert oder erstattet.

§ 4

Fälligkeit des Benutzungsentgelts

1. Das Benutzungsentgelt wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung schriftlich in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
2. Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Stadt Heilbronn ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 5

Benutzung

1. Das Deutschordensschloss bzw. die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten des Deutschordensschlusses darf / dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Für die Nutzung stehen nur die unter § 3 Ziffer 1 genannten Räumlichkeiten und Orte des Deutschordensschloss zur Verfügung. Welche Räumlichkeiten für die genehmigte Veranstaltung zur Verfügung stehen, ergibt sich aus dem jeweiligen Überlassungsvertrag.
3. Die Räumlichkeiten des Deutschordensschlusses werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand unmittelbar nach der Überlassung zu kontrollieren und einen evtl. Mangel unverzüglich dem Bürgeramt Kirchhausen anzuzeigen. Schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
4. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Bürgeramt Kirchhausen unverzüglich anzuzeigen.
5. Das Einbringen von Gegenständen, insbesondere Elektrogeräte, bedarf der Zustimmung des Bürgeramts Kirchhausen. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann das Bürgeramt Kirchhausen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
6. Die höchstzulässige Besucherzahl ist je nach Räumlichkeit unterschiedlich und in dem Überlassungsvertrag angegeben. Diese darf nicht überschritten werden.

7. Für die Nutzung des Deutschrittersaals sind die genehmigten Bestuhlungspläne anzuwenden. Veränderungen sind nicht zulässig.
8. Für die Nutzung des Deutschrittersaals und den anderen Räumlichkeiten für sportliche Zwecke sind Schuhe mit weichen, weißen Sohlen zu verwenden.
9. Das Betreten anderer als der genehmigten Räumlichkeiten ist aus sicherheitstechnischen Gründen strengstens verboten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird.
10. Ab 22:00 Uhr besteht die Verpflichtung, alle beeinträchtigenden Geräusche, die zu einer Lärmbelästigung der umliegenden Anwohner führen könnten, zu unterlassen.
11. Ab 24:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
12. Der Zugang für die Veranstalter wird elektronisch geregelt. Im Ausnahmefall händigt das Bürgeramt Kirchhausen entsprechende Schlüssel aus. Der Veranstalter hat sich aus diesem Grund rechtzeitig mit dem Bürgeramt Kirchhausen in Verbindung zu setzen.
13. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Türen zu den Ausgängen inkl. Rettungswegen nicht zugestellt werden und die Wege frei bleiben. Sie dürfen nicht durch Möbel, Stühle, Kleiderablagen usw. eingeengt werden.
14. Der Veranstalter muss während der Nutzung des Deutschordensschlosses ein betriebsbereites Handy bereithalten, damit im Gefahrenfall die Rettungskräfte alarmiert und der Leiter des Bürgeramts informiert werden können. Die Rufnummer ist ebenfalls vor der Veranstaltung beim Bürgeramt Kirchhausen zu hinterlegen (Die Veranstaltung wird nicht hausmeisterlich betreut).
15. Es gilt im gesamten Deutschordensschloss ein Rauchverbot.
16. Tiere dürfen in das Deutschordensschloss nicht eingebracht werden. Eine Ausnahme gilt für Tiere, die aufgrund einer Behinderung benötigt werden.
17. Am Ende der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten wieder besenrein zu verlassen und sicherzustellen, dass die Zugänge zum Deutschordensschloss verschlossen, alle Personen das Gebäude verlassen haben sowie die Lichter ausgeschaltet sind.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere der vorübergehenden Gaststättenerlaubnis bei Alkoholverkauf oder der Verkürzung der Gaststättensperrezeit, rechtzeitig zu beschaffen und ggf. die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben zu entrichten.

2. Das Bürgeramt Kirchhausen kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Sofern das Bürgeramt Kirchhausen das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses /diese gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Verstoß unverzüglich durch eine Programmänderung zu beseitigen.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen.
4. Das Deutschordensschloss ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die Kosten eines Fehlalarms trägt ausschließlich der Veranstalter.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.

§ 8 Kündigung

1. Die Stadt Heilbronn ist zur fristlosen Kündigung des Überlassungsvertrages berechtigt, wenn:
 - a) die vom Veranstalter gegebenenfalls zu erbringende Sicherheitsleistung trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet wird;
 - b) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- bzw. sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
 - c) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) der Veranstalter seiner Pflicht zur Programmänderung nach § 6 (2) nicht nachkommt;
 - e) der Stadt Heilbronn die Durchführung des Überlassungsvertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Kündigt die Stadt Heilbronn die Überlassungsvereinbarung, so sind insoweit alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Stadt Heilbronn ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Stadt Heilbronn, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Stadt Heilbronn dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume und Einrichtungen während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietzins weitervermietet werden können. Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Stadt Heilbronn bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.
5. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Stadt Heilbronn ausdrücklich vorbehalten.
6. Bei Rücktritt vom Überlassungsvertrag durch den Veranstalter kann das Bürgeramt Kirchhausen bis zu 25 von Hundert der Hauptentgelte als Kostenersatz verlangen.

§ 9 Hausrecht

1. Dem Veranstalter wird innerhalb der angemieteten Räume des Deutschordensschlosses das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Veranstalters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt.
2. Die Stadt Heilbronn und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Veranstalter das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter selbst, den Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus. Der Stadt Heilbronn ist jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 10 Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Anwesenden im Deutschordensschloss (Personal des Veranstalters und seiner Beauftragten, Mitwirkende und Besucher) die Hausordnung (Anlage 1) eingehalten wird.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.